



Brüssel, den 18. Juni 2026
(OR. en)

10802/26

COPEN 236
CT 82
DROIPEN 114
JAI 849

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 277 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT zur Bewertung der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 277 final.

Anl.: COM(2026) 277 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.6.2026
COM(2026) 277 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**zur Bewertung der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der
Geldwäsche**

{SWD(2026) 148 final}

1. EINLEITUNG

Die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (im Folgenden „Richtlinie“) wurde am 23. Oktober 2018 vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen und trat am 2. Dezember 2018 in Kraft. Die Richtlinie verleiht den Strafverfolgungs- und Justizmaßnahmen gegen Geldwäsche mehr Durchschlagskraft, fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowohl innerhalb der EU als auch auf internationaler Ebene und ergänzt den weiter gefassten Rechtsrahmen zur Verhinderung von Geldwäsche.

Die Richtlinie gilt für 25 Mitgliedstaaten; Irland und Dänemark sind nicht durch sie gebunden. Die Umsetzungsfrist endete am 3. Dezember 2020.

In der Richtlinie werden Mindestvorschriften für die Tätigkeiten, die in allen Mitgliedstaaten als Geldwäschedelikte zu betrachten sind (d. h. Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen, die aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs oder Erwerbs, Besitz oder Verwendung von Vermögensgegenständen in Kenntnis ihres kriminellen Ursprungs), und die entsprechenden Sanktionen für solche Handlungen festgelegt. In der Richtlinie sind die kriminellen Tätigkeiten aufgeführt, die Vortaten zur Geldwäsche darstellen, d. h. die strafbaren Handlungen, aus denen das gewaschene Geld stammt. Die mit der Richtlinie eingeführten Neuerungen ermöglichen unter anderem die strafrechtliche Verfolgung von Geldwäsche, ohne dass eine Verurteilung wegen der Vortat erforderlich wäre und ohne dass die Behörden alle Elemente der Vortat nachweisen müssten („Geldwäsche als eigenständiger Tatbestand“). Sie ermöglicht auch die Strafverfolgung und Verurteilung wegen Geldwäscheaktivitäten, die vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, aus der die Vermögensgegenstände stammen, begangen wurden (Selbstgeldwäsche). Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Klärung der Frage, welcher Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen für die Strafverfolgung zuständig ist. Darüber hinaus werden Mindestvorschriften für Sanktionen und zusätzliche Sanktionen festgelegt, die sowohl für natürliche als auch für juristische Personen gelten, einschließlich „erschwerender Umstände“.

Mit diesem Bericht kommt die Europäische Kommission der Anforderung von Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie nach, wonach sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen muss, in dem sie den Mehrwert der Richtlinie für die Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Auswirkungen auf die Grundrechte und -freiheiten bewertet.

Dieser Bewertungsbericht baut auf dem gemäß Artikel 14 Absatz 1 erforderlichen Umsetzungsbericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat auf, in dem sie bewertet, inwieweit Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um der Richtlinie nachzukommen. Aus dem Umsetzungsbericht geht hervor, dass die Richtlinie zwar weitgehend konform umgesetzt wurde, jedoch nach wie vor einige Lücken und Unstimmigkeiten bestehen, wie z. B. die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen über erschwerende Umstände durch einige Mitgliedstaaten. Der Umsetzungsbericht findet sich im Anhang.

Die detaillierten Ergebnisse der Bewertung sowie die angewandte Methodik finden sich in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die dem Bericht beigelegt ist.

Diese Richtlinie ist Teil eines umfassenderen Instrumentariums zur Bekämpfung der Finanzkriminalität, das, wie in der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit (ProtectEU) hervorgehoben, ein zentraler Bestandteil der Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist. Die Einziehung von Erträgen aus Straftaten ist nach wie vor entscheidend, um organisierte kriminelle Vereinigungen zu zerschlagen, und die wirksame Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und zur Förderung der Vermögensabschöpfung ist in dieser Hinsicht ein wichtiger Schritt.

2. HINTERGRUND

Die allgemeine Zielsetzung der Richtlinie besteht darin, die Schlagkraft der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Geldwäsche in allen Mitgliedstaaten zu stärken. Auch wenn Geldwäsche in allen Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt wurde, gab es doch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Definition des Straftatbestands, des Spektrums von Vortaten und der jeweiligen Sanktionen. Dem bisherigen Rahmen mangelte es an Kohärenz und Vollständigkeit, was seine Wirksamkeit beeinträchtigte und es Kriminellen und Terroristen ermöglichte, Schwächen nationaler Systeme auszunutzen. Um dem abzuwehren, wurde mit der Richtlinie ein **gemeinsamer EU-Rahmen für die strafrechtliche Ahndung der Geldwäsche und die Stärkung der Schlagkraft der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden** eingeführt. Das übergeordnete Ziel besteht darin, das System der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche im Rahmen des Strafrechts zu stärken.

Daraus ergeben sich spezifische Zielsetzungen:

- Sicherstellung der wirksamen Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand in der gesamten EU
- Einführung klarer und einheitlicher Definitionen von Vortaten
- Festlegung kohärenter und angemessener Strafen und Sanktionen
- Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten

Von der Richtlinie werden folgende Auswirkungen erwartet:

- Wirksamere Ermittlung und Verfolgung von Geldwäscherätern durch die Einführung harmonisierter Straftatbestände, Strafen und Sanktionen
- Besserer Schutz der Bürgerinnen und Bürger und des Binnenmarkts vor Bedrohungen durch organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, indem den Behörden wirksame Instrumente zur Verfügung gestellt werden, um Geldwäsche zu untersuchen und die Täter, einschließlich juristischer Personen, vor Gericht zu bringen
- Effizientere und besser koordinierte grenzüberschreitende Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche durch Stärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten

- Wirksamere Ermittlungsinstrumente, die den Behörden bei Geldwäschermittlungen zur Verfügung stehen
- Maßnahmen zur Stärkung der Einziehung durch Verbesserung des Aufspürens, der Sicherstellung und der Einziehung von Erträgen aus Geldwäschedelikten

Dieser Bewertungsbericht befasst sich mit der legislativen und praktischen Anwendung der Richtlinie. Dies wird untersucht im Hinblick auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, EU-Mehrwert, Relevanz im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sowie auf ihre Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten wie in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie festgelegt. Der Bewertungsbericht enthält auch Schlussfolgerungen und konkrete Empfehlungen für künftige Maßnahmen.

Die Bewertung erfolgte unter Heranziehung einer externen Studie¹, die Sekundärforschung, Befragungen, gezielte Konsultationen, Umfragen usw. beinhaltet. Es wurde ein breites Spektrum von Interessenträgern konsultiert, darunter Agenturen und Einrichtungen der EU, Justizbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Vermögensabschöpfungsstellen, zentrale Meldestellen, Rechtsexperten, Nichtregierungsorganisationen, Denkfabriken und akademische Einrichtungen. Die Bewertung umfasst den Zeitraum von 2018 bis 2025.

3. WICHTIGSTE ERGEBNISSE

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der Bewertung in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, EU-Mehrwert und Relevanz der Richtlinie vorgestellt. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Bewertung in Bezug auf die Auswirkungen der Richtlinie auf die Grundrechte und Grundfreiheiten vorgestellt, wie dies in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie ausdrücklich festgelegt ist.

3.1. Wirksamkeit

In Bezug auf die **Wirksamkeit** wird in der Bewertung festgestellt, dass die **Richtlinie erheblich zur Harmonisierung der Geldwäschedelikte und -sanktionen in den Mitgliedstaaten beigetragen hat**, indem sie den in der Praxis Stehenden neue Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäsche an die Hand gibt. Indem die Richtlinie sicherstellt, dass alle einschlägigen Geldwäskemethoden aus einem breiten Spektrum gewinnbringender Straftaten unter Strafe gestellt werden, ermöglicht sie es den Behörden, alle einschlägigen Tätigkeiten, die zum Waschen illegaler Gelder durchgeführt werden, wirksamer zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Die Einführung von **Neuerungen wie Geldwäsche als eigenständiger Tatbestand und Selbstgeldwäsche** war in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung: Solche Handlungen können nunmehr in allen Mitgliedstaaten strafrechtlich verfolgt werden.

In diesem Zusammenhang nannten die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden eindeutige Vorteile, insbesondere den Wegfall der Notwendigkeit, bei der Verfolgung von Geldwäsche die Vortat nachzuweisen, was Gerichtsverfahren erleichtert. Die Justizbehörden hoben auch den

¹ Link zur Studie (Veröffentlichung steht noch aus, wird nach ISC eingefügt).

nunmehr erweiterten Handlungsspielraum der Staatsanwaltschaft durch die Einführung des Straftatbestands der Selbstgeldwäsche hervor. Diese Änderungen führten nach Ansicht der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden auch zu einer **stärkeren Abschreckungswirkung** der Geldwäschevorschriften.

Die Möglichkeiten, juristische Personen strafrechtlich zu verfolgen und in Fällen, in denen ein Verpflichteter² Geldwäsche begeht, höhere Strafen zu verhängen, geben den Behörden eine bessere Handhabe, die komplexen Systeme, die von Straftätern eingerichtet werden, um ihre illegalen Gewinne zu verbergen, wirksamer zu bekämpfen und so den **Schutz des Binnenmarkts** vor Bedrohungen wie organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung **zu verbessern**, wobei in der Praxis Stehende die abschreckende Wirkung einer unabhängigen strafrechtlichen Verfolgung von juristischen Personen, die von natürlichen Personen getrennt sind, sowie eines allgemein schwierigeren Umfelds hervorheben.

Ein weiterer Aspekt, der die Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäsche erhöht hat, ist die **Ausweitung der Ermittlungsinstrumente**, die für die Untersuchung von Geldwäschedelikten zur Verfügung stehen. Interessenträger berichteten, dass die in der Richtlinie enthaltene Verpflichtung, die in Fällen organisierter Kriminalität eingesetzten Ermittlungstechniken für Ermittlungen im Bereich der Geldwäsche zur Verfügung zu stellen, sowie die Anhebung der Höchststrafen den Zugang zu spezialisierten Instrumenten wie der Überwachung des Kommunikationsverkehrs erleichtert haben. Auf diese Weise lassen sich die finanziellen Spuren verfolgen und können die Behörden weitere Beweise sammeln, was ihre Fähigkeit zur Aufdeckung und Zerschlagung krimineller Netze und ihrer Finanzen verbessert und damit den **Schutz der Bürgerinnen und Bürger der EU** vor der Bedrohung durch die organisierte Kriminalität erhöht.

Darüber hinaus hat die Richtlinie den Justizbehörden und einigen Strafverfolgungsbehörden zufolge dank einheitlicherer Geldwäschedelikte in der gesamten EU und klarerer Vorschriften zur Festlegung des Landes, das für die Leitung der Ermittlungen und der Strafverfolgung in einem bestimmten Fall zuständig ist, allgemein zu einem **effizienteren und besser koordinierten grenzüberschreitenden Vorgehen** gegen Geldwäsche beigetragen. Insgesamt hat es die Richtlinie den Behörden verschiedener Mitgliedstaaten durch die Angleichung der Rechtsrahmen ermöglicht, eine „gemeinsame Sprache zu sprechen“: Je mehr Übereinstimmung zwischen den Straftatbeständen und Strafen in den verschiedenen Rechtsordnungen, desto einfacher ist es, grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten und Urteile aus einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen.

Dennoch wird die **Wirksamkeit der Richtlinie in gewissem Umfang** durch eine Reihe von **Herausforderungen beeinträchtigt**.

Eine dieser Herausforderungen ist die uneinheitliche Auslegung und Anwendung des Begriffs der **Geldwäsche als eigenständiger Tatbestand** in den Mitgliedstaaten, was zu

² Siehe insbesondere Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, (Abl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter [EUR-Lex - 02015L0849-20241230 - DE - EUR-Lex](#).

Rechtsunsicherheit und Problemen bei Ermittlungen und Strafverfolgung führt. Der Umfang, in dem die Vortat nachgewiesen werden muss, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich: In einigen Ländern müssen die Behörden nur einige frühere kriminelle Tätigkeiten nachweisen, aus denen die gewaschenen Vermögensgegenstände stammen, während sie in anderen Ländern die Vortat und in einigen Fällen sogar Ort und Zeitpunkt der Straftat (siehe auch Seite 3 des Umsetzungsberichts) klar definieren müssen. Daher ist die Wirksamkeit der Richtlinie bei der Erleichterung der strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche als eigenständigem Tatbestand in der EU unterschiedlich. Dies ist eine Folge vager Formulierungen in der Richtlinie, die eine derart große Vielfalt an Umsetzungsmaßnahmen zulassen.

Auch hinsichtlich der **Vermögensgegenstände, die Gegenstand von Geldwäsche sein können**, gibt es unterschiedliche Auslegungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Wiewohl die Richtlinie eine allumfassende Definition des Begriffs „Vermögensgegenstand“ enthält, mit der die unterschiedlichsten Arten von Geldwäsche abgedeckt sind, sind nach den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten eingesparte Ausgaben (z. B. Steuern, die unter Begehung einer Steuerstraftat zurückbehalten werden) kein Vermögensgegenstand, der gewaschen werden kann. Diese Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, dass nur solche Vermögensgegenstände, die zu einer positiven Erhöhung des Vermögens einer Person führen, z. B. Geld, das durch eine Straftat im Bereich des Drogenhandels oder einer Steuervergünstigung erlangt wurde, Gegenstand eines Geldwäschedelikts sein können. In diesen Ländern ist Geld, das durch unrechtmäßige Nichtabführung der Mehrwertsteuer gespart wurde, nicht unter Vermögensgegenständen erfasst. Dies stellt angesichts der Folgen von Mehrwertsteuerbetrug für die öffentlichen Haushalte, der den Steuerbehörden nach Angaben von Europol³ und der Europäischen Staatsanwaltschaft⁴ jedes Jahr Ausfälle in Höhe von mehreren zehn Milliarden Euro verursacht, eine erhebliche Lücke dar.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Bestimmung über die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit **für Geldwäschedelikte** – insbesondere für den Fall, dass der Täter Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist, gemäß **Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b** – unterschiedlich umgesetzt wurde, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der **beiderseitigen Strafbarkeit**⁵.

Ein spezieller Bereich, in dem bei der Bewertung keine Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit gezogen wurden, sind die erwarteten Auswirkungen auf die Stärkung der Einziehungsmaßnahmen, insbesondere aufgrund der Dauer von Strafverfahren, was zu unzureichenden Daten geführt hat. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich die Richtlinie in Artikel 9 nur auf die Anwendung der Richtlinie 2014/42/EU bezüglich der Einziehung bezieht, die aber 2024 durch die neue Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von

³ <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/EU-SOCTA-2025.pdf>.

⁴ In ihrem Jahresbericht 2024 gab die EUSTa an, dass mehr als 53 % des untersuchten geschätzten Gesamtschadens auf Mehrwertsteuerbetrug entfielen, mit einer geschätzten Schadenshöhe von 13,15 Mrd. EUR; https://www.eppo.europa.eu/assets/annual-report-2024/pdfs/EPPO_Annual_Report_2024_de.pdf.

⁵ Dieser Grundsatz besagt, dass die Zuständigkeit nur dann begründet werden kann, wenn die betreffende Handlung sowohl im die Strafverfolgung betreibenden Staat als auch in dem Staat, in dem sie begangen wurde, unter Strafe gestellt ist.

Vermögenswerten ersetzt wurde. Daher können diese Aspekte nur im Rahmen der Bewertung des letztgenannten Instruments analysiert werden, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 24. November 2031 vorlegen muss.

3.2. Effizienz

Was die **Effizienz** betrifft, so können Kosten und Nutzen angesichts der Dauer von Strafverfahren in Geldwäschefällen nur vorläufig bewertet werden. Daher werden die quantitativen Auswirkungen der Richtlinie (Zahl der Strafverfolgungen und Verurteilungen, Volumen der in diesen Geldwäschefällen sichergestellten und beschlagnahmten Vermögenswerte) erst in den kommenden Jahren in vollem Umfang deutlich werden.

Während die Meinungen der Interessenträger unterschiedlich waren (einige äußerten sich neutral, andere waren geteilter Meinung darüber, ob der Nutzen der Richtlinie die damit verbundenen Kosten überwiegt), war es aufgrund des Mangels an gemeldeten Daten nicht möglich, eine vollständige Bewertung der Kosten, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in Bezug auf den Verwaltungsaufwand, gegenüber Ergebnissen wie der Zahl der Strafverfolgungen und Verurteilungen und des entsprechenden Volumens der in diesen Geldwäschefällen sichergestellten und beschlagnahmten Vermögenswerte vorzunehmen. Jedenfalls meldete die Mehrheit der Mitgliedstaaten, die an Konsultationen teilnahmen, keine(n) oder nur minimale(n) Umsetzungskosten und Verwaltungsaufwand. Dies liegt in der Natur der Richtlinie, die im Wesentlichen Änderungen des Strafgesetzbuchs oder der Strafprozessordnung der Mitgliedstaaten erfordert; solche Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften verursachen lediglich begrenzte zusätzliche Kosten. Einige zusätzliche Kosten, die die Richtlinie mit sich bringt, betreffen Schulungen für Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Verfolgung neuer Formen der Geldwäsche, die in der Richtlinie neu erfasst werden. Allgemein geben die Interessenträger an, dass die Richtlinie den Behörden neue Instrumente für eine wirksamere Ermittlung und Verfolgung von Geldwäschedelikten an die Hand gegeben hat, während die Umsetzungskosten als begrenzt betrachtet werden. Dies legt eine insgesamt positive Wirkung in Bezug auf die Effizienz nahe.

3.3. Interne und externe Kohärenz

In Bezug auf die **interne Kohärenz** ergibt die Bewertung, dass die einzelnen Komponenten der Richtlinie hinsichtlich der Erreichung ihres Zwecks gut aufeinander abgestimmt sind und dass es keine Widersprüche zwischen den verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie gibt.

Die **externe Kohärenz** erstreckt sich sowohl auf die internationale als auch auf die EU-Ebene.

Auf **internationaler** Ebene wird in der Bewertung festgestellt, dass die Richtlinie **nicht vollständig an das Warschauer Übereinkommen des Europarats⁶ angeglichen** ist, das Vorschriften über die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand enthält, mit denen die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten bereits weitgehend geregelt sind. Die EU hat

⁶ Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV-Nr. 198).

das Übereinkommen 2009 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Insbesondere ist in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie der Tatbestandsbereich der Vortaten im Vergleich zum Warschauer Abkommen eingeschränkt, was eine nach dem Abkommen zulässige Option darstellt. Die Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates anzunehmen, der es der EU ermöglicht, das Warschauer Abkommen zu ratifizieren, und könnte diese Frage in diesem Zusammenhang behandeln.

Auf **EU-Ebene** steht die Richtlinie **im Einklang mit anderen Rechtsinstrumenten in diesem Bereich**. Wie in der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit (ProtectEU)⁷ anerkannt, hat die EU ihre Bemühungen mit den neuen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, einschließlich der Einrichtung der EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche, und mit der neuen Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten verstärkt, was von entscheidender Bedeutung ist, um den finanziellen Motiven hinter der organisierten Kriminalität den Boden zu entziehen, illegale Vermögenswerte rasch sicherzustellen und Erträge aus Straftaten einzuziehen. Diese Entwicklungen stehen im Einklang mit den verstärkten Justizmaßnahmen gegen Geldwäsche, die mit der Richtlinie eingeführt wurden.

Dennoch weist die Richtlinie einige Lücken im Vergleich zu den jüngsten strafrechtlichen Richtlinien auf, z. B. in Bezug auf Umweltkriminalität oder den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen, was die Anwendung zusätzlicher Sanktionen gegen natürliche Personen und die Sanktionen gegen juristische Personen betrifft.

Hinsichtlich der **Anwendung zusätzlicher Sanktionen gegen natürliche Personen** verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, zusätzlich zu Freiheitsstrafen weitere Sanktionen oder Maßnahmen gegen Geldwäscher einzuführen. Da jedoch die Art der Maßnahmen nicht näher definiert ist, sind die nationalen Umsetzungsmaßnahmen uneinheitlich. Im Gegensatz dazu sind in neueren strafrechtlichen Instrumenten der Union ausdrücklich mögliche Maßnahmen aufgeführt, die die Mitgliedstaaten gegen natürliche Personen anwenden können, z. B. Geldbußen, Ausschluss vom Zugang zu Finanzmitteln und von öffentlichen Ausschreibungen, Entzug von Genehmigungen oder ein vorübergehendes Verbot der Kandidatur für öffentliche Ämter.

Ähnlich ist die Problematik bei den **Sanktionen gegen juristische Personen**. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldbußen vorzusehen und enthält eine Liste möglicher zusätzlicher Sanktionen, die aber nur fakultativ und nicht hinreichend detailliert festgelegt sind. Dies bietet den Mitgliedstaaten einerseits die erforderliche Flexibilität, steht jedoch andererseits im Widerspruch zu den jüngsten strafrechtlichen Vorschriften, die ein Mindestniveau der Höchststrafen für alle Straftaten vorsehen, das entweder auf der Grundlage eines Prozentsatzes des weltweiten Umsatzes der juristischen Person oder auf der Grundlage eines Festbetrags berechnet wird⁸.

⁷ [EUR-Lex - 52025DC0148 - DE - EUR-Lex.](#)

⁸ So sind die Mitgliedstaaten beispielsweise gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt verpflichtet, bei bestimmten Straftaten Geldbußen für juristische Personen vorzusehen. In der Richtlinie ist ferner festgelegt,

3.4. Europäischer Mehrwert

Was den **europäischen Mehrwert** betrifft, so bietet die Umsetzung der Richtlinie einen **positiven Nutzen**, der sich aus gesetzgeberischen Maßnahmen auf EU-Ebene ergibt und den die Mitgliedstaaten einzeln wahrscheinlich nicht erreicht hätten. Mit der Richtlinie wurden **einheitlichere Bedingungen für die Bekämpfung der Geldwäsche** in der gesamten EU geschaffen, was von den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden begrüßt wird, da dies zu einer größeren rechtlichen Kohärenz beiträgt und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtert. Die oben genannten Unterschiede bei der Definition und Verfolgung von Geldwäschedelikten, insbesondere in Bezug auf Geldwäsche als eigenständiger Tatbestand, und die unterschiedliche Anwendung fakultativer Bestimmungen („Kann-Bestimmungen“) in Bezug auf Sanktionen für natürliche und juristische Personen machen jedoch deutlich, dass noch Potenzial für eine weitere EU-weite Harmonisierung besteht.

3.5. Relevanz

Die Ziele und Maßnahmen der Richtlinie sind angesichts der Herausforderungen im Bereich der Geldwäsche und der organisierten Kriminalität nach wie vor relevant: Laut der von Europol durchgeführten Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität 2025 spielt Geldwäsche nach wie vor eine entscheidende Rolle dafür, dass Kriminelle aus rechtswidrigen Handlungen Nutzen ziehen können, und bildet das Rückgrat der organisierten Kriminalität⁹. Darüber hinaus sind im Bereich der Geldwäsche Mehrfachtransaktionen durch verschiedene Nicht-EU-Länder übliche Praxis, wobei regulatorische Unterschiede ausgenutzt werden und ein komplexer Pfad des Geldstroms geschaffen wird, der Finanzermittlungen erschwert. Eine harmonisierte strafrechtliche Reaktion in allen Mitgliedstaaten ist daher nach wie vor wichtig. Gleichzeitig wird die Geldwäsche Europol zufolge zunehmend durch digitale Plattformen erleichtert und durch neue Technologien verstärkt¹⁰. Der technologieneutrale Charakter der Richtlinie ermöglicht es jedoch, die strafrechtliche Reaktion an solche Entwicklungen anzupassen, wodurch sichergestellt wird, dass die Richtlinie unabhängig von technologischen Entwicklungen ihre Relevanz behält.

3.6. Auswirkungen auf die Grundrechte und -freiheiten

Die Behörden der Mitgliedstaaten, die EU und internationale Gremien sind allgemein der Auffassung, dass die Richtlinie mit den Grundrechtsnormen, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, im Einklang steht oder haben angegeben, dass keine Daten verfügbar sind. Andere Interessenträger – insbesondere NRO, Denkfabriken und Hochschulen – äußerten Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Schutz der Unschuldsvermutung bei der Anwendung des eigenständigen Tatbestands der Geldwäsche, den

dass das Höchstmaß dieser Geldstrafen bei bestimmten Straftaten im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung mindestens 5 % oder einen Pauschalbetrag von 40 000 000 EUR und bei anderen Straftaten wie dem illegalen Artenhandel mindestens 3 % oder 24 000 000 EUR beträgt.

⁹ europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/EU-SOCTA-2025.pdf

¹⁰ *Ebd.*

Grundsatz *ne bis in idem* in Fällen der Selbstgeldwäsche¹¹ sowie hinsichtlich der Klarheit der Definition von Straftaten und Strafen und/oder der Verhältnismäßigkeit letzterer, insbesondere, wenn es sich bei der Vortat um eine geringfügige Straftat handelt.

Insgesamt lassen die Rückmeldungen der meisten Interessenträger den Schluss zu, dass Geldwäschedelikte klar, präzise und vorhersehbar formuliert und die Sanktionen verhältnismäßig und der Schwere der Straftaten angemessen sind. Die Grundrechte werden durch die Vorschriften in sechs EU-Richtlinien über Verfahrensrechte, die Charta der Grundrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention sowie durch die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts gewährleistet. Darüber hinaus unterliegt die Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie der Kontrolle durch die nationalen Gerichte, die sicherstellen müssen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten eingehalten werden.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ERKENNTNISSE

Es erscheint als gerechtfertigte Annahme, dass die Richtlinie ihre Ziele weitgehend erreicht, da sie die Fähigkeit der zuständigen Behörden zur Ermittlung und Verfolgung von Geldwäsche durch robustere Straftatbestände und Sanktionen verbessert und grenzüberschreitende Ermittlungen erleichtert hat, ohne erhebliche zusätzliche Kosten zu verursachen oder die Grundrechte zu beeinträchtigen. Dennoch bestehen nach wie vor einige Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der Wirksamkeit und der Kohärenz einiger Bestimmungen mit anderen EU-Instrumenten.

Daneben werden die Auswirkungen der Richtlinie angesichts der Dauer von Strafverfahren erst in den kommenden Jahren in vollem Umfang sichtbar werden. Daher ist es wichtig, dass die Kommission die Auswirkungen der Richtlinie, auch auf die Grundrechte und Grundfreiheiten, weiterhin überwacht.

Die Bewertung hat eine Reihe von Erkenntnissen ergeben, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie berücksichtigen könnten.

- **Mehr Klarheit in Bezug auf Geldwäsche als eigenständiger Tatbestand**

Um zu gewährleisten, dass die Behörden nicht verpflichtet sind, im Wesentlichen alle Elemente der Vortat nachzuweisen, sollten **die für die Feststellung einer Vortat oder den illegalen Ursprung der gewaschenen Vermögensgegenstände erforderlichen Anforderungen** präzisiert werden, um so eine einheitliche Anwendung des eigenständigen Tatbestands der Geldwäsche zu fördern und die Ermittlung und Verfolgung von Geldwäsche in allen EU-Mitgliedstaaten zu erleichtern.

- **Bewertung der Mindesthöchststrafen und -sanktionen für natürliche und juristische Personen sowie Festlegung zusätzlicher Strafen und Maßnahmen**

¹¹ Wie bei der Selbstgeldwäsche ist die Abgrenzung zwischen Vortat und Geldwäschedelikt oft nicht eindeutig, so dass bei einer Verurteilung wegen Vortat und Geldwäschedelikt die Gefahr einer Doppelbestrafung für dieselbe Tat besteht.

Es würde für mehr Kohärenz sorgen, die Bestimmungen über Sanktionen und Strafen für natürliche und juristische Personen an neu erlassene EU-Strafrechtsvorschriften wie die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und die Richtlinie (EU) 2024/1226 über Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union anzugleichen. Dazu sollte die Art der zusätzlichen Strafen oder Maßnahmen festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten gegen Täter der Geldwäsche zusätzlich zu Freiheitsstrafen verhängen können, und es sollten spezifische Sanktionen für juristische Personen festgelegt werden, insbesondere ein Mindest- oder Höchstmaß an Geldbußen, das entweder auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person oder auf der Grundlage von Festbeträgen zu berechnen wäre. Dies würde gleiche Rahmenbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten und die abschreckende Wirkung der Sanktionen für Geldwäschedelikte verstärken.

- **Nachschärfung der Definition des Begriffs „Vermögensgegenstand“**

Die Definition des Begriffs „Vermögensgegenstand“ sollte präzisiert werden, um alle potenziellen Formen illegaler Gewinne, einschließlich direkter Erträge, Kosteneinsparungen aus Steuerstraftaten und indirekter Erträge aus kriminellen Tätigkeiten, ausdrücklicher zu erfassen.

- **Anpassung an internationale Verpflichtungen**

Eine Angleichung zwischen der Richtlinie und dem Warschauer Abkommen würde die Kohärenz zwischen den beiden Instrumenten verbessern.

- **Überwachung der Auswirkungen der Richtlinie**

Um die Auswirkungen der Richtlinie zu überwachen, wird die Kommission weiterhin mit den einschlägigen Interessenträgern im Rahmen von Foren wie der Expertengruppe der Kommission für die EU-Strafrechtspolitik, dem Operativen Netz von Finanzermittlern zur Geldwäschebekämpfung, der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT), dem neuen Kooperationsnetz für die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, dem Camdener zwischenstaatlichen Netz der Vermögensabschöpfungsstellen (CARIN), der Eurojust-Fokusgruppe für Geldwäsche und Vermögensabschöpfung und dem Europäischen Justiziellen Netz für organisierte Kriminalität zusammenarbeiten.

Die Kommission wird ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten und allen Interessenträgern fortsetzen, um sicherzustellen, dass das strafrechtliche Vorgehen gegen Geldwäsche im Einklang mit der EU-Politik in diesem Bereich wirksam und auf dem neuesten Stand ist, wobei den sich wandelnden Trends und Vorgehensweisen krimineller Gruppen im Finanzbereich entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Diese Empfehlungen sind ein wichtiger Beitrag zu den Bemühungen auf EU-Ebene, dem Grundsatz „Follow-the-Money“ als Schlüsselkomponente bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität Nachdruck zu verleihen – ein Bereich, der in der ProtectEU-Strategie als entscheidend bezeichnet wird, um eine entschlossene justizielle Reaktion auf die gefährlichsten kriminellen Netze zu gewährleisten.